

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 38. —

Inhalt: Gesetz, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, S. 521. — Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1895, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1895 in das Eigenthum des Staates übergehenden Eisenbahnen an die Eisenbahndirektion in Erfurt, S. 523. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publicirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden zc., S. 523.

(Nr. 9784.) Gesetz, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 13. August 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Staatsregierung wird der Betrag von fünf Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um damit eine Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen herbeizuführen.

§. 2.

Aus den bereit gestellten Mitteln (§. 1) dürfen für Rechnung des Staates Wohnhäuser, die im Eigenthum des Staates verbleiben, errichtet werden. Die in diesen Häusern enthaltenen Wohnungen sind alsdann an Arbeiter, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, oder an gering besoldete Beamte zu vermieten.

§. 3.

Der Miethszins ist so zu bestimmen, daß er nach Deckung der Kosten für die Verwaltung und die bauliche Unterhaltung der Gebäude eine angemessene Verzinsung des gesammten Anlagekapitals und die Amortisation der Baukosten gewährt.

§. 4.

Die bereit gestellten Mittel (§. 1) dürfen ferner zur Bewilligung von Baudarlehen verwendet werden.

§. 5.

Zur Bereitstellung der im §. 1 gedachten fünf Millionen Mark ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen veräußert werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 6.

Dem Landtage ist bei dessen nächster regelmäßiger Zusammenkunft über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Lwthex, den 13. August 1895.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher. Miquel. Thielen. Bronsart v. Schellendorff. v. Köller.

(Nr. 9785.) Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1895, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1895 (Gesetz-Samml. S. 315) in das Eigenthum des Staates übergehenden Eisenbahnen an die Eisenbahndirektion in Erfurt.

Auf Ihren Bericht vom 5. August d. J. bestimme Ich zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Juli d. J., betreffend den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat, daß die Verwaltung der Weimar-Geraer, der Saal- und der Werra-Eisenbahn, sowie der Eisenbahnen von Eisfeld nach Unterneubrunn und von Hildburghausen nach Friedrichshall vom Tage ihres Ueberganges auf den Staat der Eisenbahndirektion in Erfurt übertragen wird. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Brunsbüttel, den 16. August 1895.

Wilhelm.

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten.

v. Köller.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 13. Juni 1895, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Magdeburg zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Herstellung der Verbindung der Gleise am Hafen zu Magdeburg-Neustadt mit den Schienenanlagen der Staatsbahnstrecke Magdeburg-Stendal in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 29 S. 273, ausgegeben am 20. Juli 1895;
- 2) das am 18. Juni 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesengenossenschaft zu Gransdorf-Spangdahlem im Kreise Wittlich, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 30 S. 305, ausgegeben am 26. Juli 1895;

- 3) daß am 14. Juli 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Daun im Kreise Daun, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 34 S. 337, ausgegeben am 23. August 1895;
- 4) daß am 14. Juli 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Olzheim im Kreise Prüm, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 34 S. 340, ausgegeben am 23. August 1895.

Rebirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.